

Rauchen in der Öffentlichkeit

In Gaststätten, Verkaufsstellen und allgemein in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche

unter 18 Jahren

weder abgegeben

noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

auch nicht von den Personensorgeberechtigten (Eltern)



In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können

Dies bedeutet, dass Zigarettenautomaten ohne einen den Jugendschutz berücksichtigende Geldkartenfunktion nur im direkten oder dauerhaften Blickfeld des Betreibers oder seines Personals aufgestellt sein dürfen, also beispielsweise nicht im Durchgang zur Toilette.